

Beschluss Nr. 07/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. September 2024

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gemäß § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 9. Juli 2024 und 6. August 2024 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 6. August 2024 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2022 folgende Veränderungen:

I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Nervenärzte

Planungsbereich Sömmerda	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis	0,5 Vertragsarztsitze

Urologen

Planungsbereich Sonneberg	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

Neurochirurgen

Planungsbereich Thüringen	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **5. September 2024 bis zum 17. Oktober 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 04/2021 vom 27. Mai 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021, Nr. 06/2022 vom 1. August 2022, Nr. 01/2023 vom 2. Februar 2023 und Nr. 02/2024 vom 28. Februar 2024

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	7,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Arnstadt	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Artern	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Eisenach	13,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Land	10,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gera-Stadt	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	3,0 Vertragsarztsitze

Beschluss Nr. 07/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. September 2024

Planungsbereich Hildburghausen	10,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	5,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg	9,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Suhl-Stadt	2,5 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Wartburgkreis	2,0 Vertragsarztsitze

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotensitze**)

Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

Neurologen

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,0 Vertragsarztsitze
----------------------------------	-----------------------

Psychiater

Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------------	-----------------------

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **5. September 2024 bis zum 17. Oktober 2024** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

² Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 07/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. September 2024

IV. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Sömmerda

Hautärzte

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

Nervenärzte

Planungsbereich Kyffhäuserkreis

Psychiater

Planungsbereich Gotha

Strahlentherapeuten

Planungsbereich Thüringen

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburg

Planungsbereich Apolda

Planungsbereich Bad Langensalza

Planungsbereich Eisenach

Planungsbereich Eisenberg

Planungsbereich Gera-Stadt

Planungsbereich Greiz

Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz

Planungsbereich Ilmenau

Planungsbereich Jena-Stadt

Planungsbereich Kahla

Planungsbereich Mühlhausen

Planungsbereich Neuhaus/Lauscha

Planungsbereich Sonneberg

Planungsbereich Suhl-Stadt

Planungsbereich Weimar-Stadt

Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Altenburger Land

Planungsbereich Eichsfeld

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Jena, Stadt

Planungsbereich Kyffhäuserkreis

Planungsbereich Nordhausen

Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis

Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

Planungsbereich Sonneberg

Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Planungsbereich Nordhausen

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

Beschluss Nr. 07/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. September 2024

Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Nervenärzte

Planungsbereich Greiz/Gera

Psychotherapeuten

Planungsbereich Greiz/Gera

Urologen

Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Greiz/Gera
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Radiologen

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen
Planungsbereich Ostthüringen

Laborärzte

Planungsbereich Thüringen

VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Weimar-Land

Begründung

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Weimar-Land zum Stand vom 6. August 2024 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Weimar-Land im Umfang von 1,0 an sich aufheben und partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen mit, dass im Planungsbereich Weimar-

Beschluss Nr. 07/2024 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. September 2024

Land Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 1,0 von Hausärzten, die in beschränkter Zulassung zur gemeinsamen Berufsausübung zugelassen sind, bzw. Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Weimar-Land der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad von 110 Prozent überschritten wird und deshalb Zulassungsbeschränkungen festgestellt werden.

gez. Erika Behnsen
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank
Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.